



Ingenieurkammer  
des Saarlandes

Ihr Ansprechpartner  
**Anke Fellingner-Hoffmann**

E-Mail:  
**fellingner-hoffmann@  
ingenieurkammer-saarland.de**

Tel.  
**0681 / 58 53 13**

Fax  
**0681 / 58 53 90**

## Wie werde ich öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger?

### Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Durch die öffentliche Bestellung des Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der [Sachverständigenordnung](#) der Kammer (SVO) soll erreicht werden, Gerichten, Behörden, Wirtschaft und Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen, wenn ein Bedarf hierfür besteht. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen, weil öffentlich bestellte Sachverständige von der bestellenden Stelle unter bestimmten Kriterien überprüft sind und überwacht werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen eines Bewerbers Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation.

### Bestellungsvoraussetzungen

Die öffentliche Bestellung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die in § 3 SVO genannt sind.

Diese Voraussetzungen sind:

- Das **abstrakte Bedürfnis** für ein bestimmtes Sachgebiet muss gegeben sein. Diese abstrakte, fachrichtungsbezogene Bedürfnisprüfung befasst sich mit der Frage, ob es notwendig ist, auf einem bestimmten Sachgebiet Sachverständige öffentlich zu bestellen. Dies ist zu verneinen, soweit spezialisierter Sachverstand nicht nachgefragt wird.
- Der Antragsteller ist befugt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach dem Saarländischen Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen.
- Die Hauptniederlassung als Sachverständiger liegt im Saarland.

- Der Antragsteller hat das 30., aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet.
  
- Die **persönliche Eignung** des Bewerbers muss gewährleistet sein.  
Dies setzt voraus, dass der Bewerber nicht nur aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung unter Berücksichtigung seines gesamten Umfeldes auch erfüllen kann. Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind uneingeschränkte persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit, Sachlichkeit auch in Bezug auf die Ausdrucksweise sowie wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit und Neutralität.  
Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, weil nicht auszuschließen ist, dass der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann und damit Objektivität und Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet sind. Zur persönlichen Eignung gehören auch der Ruf und das Ansehen des Bewerbers in der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung.  
Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das „Vertrauenkönnen“ auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben.
  
- Die „**besondere**“ **Sachkunde** auf dem betreffenden Sachgebiet ist durch den Bewerber nachzuweisen.  
Dazu sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs alleine ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen, die es für eine Reihe von besonderen Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen. Wir bitten, insbesondere von der jeweiligen notwendigen Vorbildung Kenntnis zu nehmen und vor der Antragstellung zu berücksichtigen.  
Zur „besonderen Sachkunde“ gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie (z. B. Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen kann, gleichzeitig aber auch ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im einzelnen überprüfen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der „besonderen Sachkunde“ wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Kenntnisse des gerichtlichen Verfahrensablaufes).

*Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, Besuch von Seminaren, Fachtagungen, selbständige Tätigkeit als Sachverständiger oder Mitarbeiter bei einem anderen erfahrenen Sachverständigen geschehen.*

- Die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen müssen verfügbar sein.
  
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse müssen gegeben sein.
  
- Die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen müssen geboten werden.

## Verfahren

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung wird durch einen **schriftlichen Antrag** eingeleitet. Er ist bei der Ingenieurkammer einzureichen. Im Antrag ist das Sachgebiet genau zu bezeichnen, für welches der Antragsteller vereidigt werden will. Es empfiehlt sich, vor Antragstellung die Bezeichnung des Sachgebietes mit der Ingenieurkammer zu erörtern.

Vor der Entscheidung hört die Ingenieurkammer den bei ihr gebildeten Sachverständigenbeirat, der zu jedem Antrag eine Stellungnahme abgibt. Erforderlichenfalls wird der Bewerber zu einem Gespräch vor dem Sachverständigenbeirat gebeten.

Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde werden grundsätzlich Prüfungskommissionen eingeschaltet, die – mit einschlägigen Fachleuten besetzt – die Bewerber mittels einer schriftlichen und/oder mündlichen Überprüfung auf die nötige Qualifikation hin testen. Diesen Prüfungskommissionen werden vorab die vom Antragsteller vorgelegten Gutachten zur Einsichtnahme übergeben.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Bewerber grundsätzlich schriftlich in Form eines Bescheids, auf Wunsch auch in einem Gespräch bekannt gegeben. Der Antrag kann von dem Bewerber jederzeit zurückgenommen werden.

## Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefülltes Antragsformular der Ingenieurkammer des Saarlandes samt Anlagen (Fragebogen zu den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, Personalbogen) über Angaben zur öffentlichen Bestellung,
- Lebenslauf in Tabellenform, der neben den üblichen Angaben zur Person einschließlich Vor- und Geburts- bzw. Familiennamen des Ehegatten und der Eltern eine genaue Darstellung der Schul- und Berufsausbildung im Einzelnen und der beruflichen Tätigkeit enthalten muss,
- beglaubigte Abschriften oder Fotokopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstige Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen, Beschäftigungsnachweise. Die Beglaubigung kann durch gleichzeitige Vorlage der Originale ersetzt werden,
- polizeiliches Führungszeugnis „zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“)“ neuesten Datums,
- zwei Lichtbilder,
- ausdrückliche Erklärung, dass der Bewerber
  - bereit ist, als Sachverständiger tätig zu sein;  
Bei Bewerbern in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist eine Zustimmung- und weitgehende Freistellungserklärung des Arbeitgebers erforderlich. Bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes ist die Frage der Nebentätigkeit zu klären.
  - nicht bzw. in welchem Umfang vorbestraft ist; es genügt die Angabe der im Strafregister noch nicht getilgten Strafen und die zugrundeliegende Straftat,
  - in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
  - bisher nicht als Sachverständiger öffentlich bestellt war bzw. ggf. wann und von wem und für welches Sachgebiet,

- bisher noch keinen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger bei dieser oder einer anderen Kammer oder Behörde gestellt hat; ggf. wann und bei wem und mit welchem Ergebnis,
  - die eingereichten Gutachten und sonstigen Unterlagen selbständig und persönlich ohne Mitwirkung Dritter angefertigt hat,
  - bereit ist, sich fachlich überprüfen zu lassen und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen,
- einige bereits selbständig erstattete Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und ggf. weitere Unterlagen wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen oder Untersuchungen. Vorträge und dergleichen, aus denen sich die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ und die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergibt,
  - Referenzliste  
Angabe von mehreren Personen (mindestens sechs), die Auskunft über die persönliche Eignung und/oder die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ geben können,
  - Nachweis des Besuches von mindestens zwei Sachverständigenseminaren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sind, andernfalls muss der Antrag schon aus diesem Grund abgelehnt bzw. eine etwa erfolgte öffentliche Bestellung zurückgenommen werden.

## **Noch Fragen? – Kommen Sie auf uns zu!**

In diesem Informationsblatt können wir nicht jede Besonderheit eines Einzelfalles berücksichtigen. Für die ergänzenden Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung steht Ihnen die Kammer gerne zur Verfügung. Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger stellen, raten wir Ihnen sich auf jeden Fall mit uns in Verbindung zu setzen.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Ingenieurkammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*